

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und insbesondere auf die öffentlichen Verhandlungen über die Reduction der französischen Schuld**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Stuttgart, 1837**

1. Einleitung. Recht des Staates zur Aufkündigung lästig gewordener Schulden

[urn:nbn:de:bsz:31-279995](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279995)

## I.

### Von der Herabsetzung der Zinsen öffentlicher Schulden, in Folge des Sinkens des Zinsfußes und dem dabei zu beobachtenden zweckmäßigen Verfahren.

#### I.

#### Einleitung. Recht des Staates zur Aufkündigung lästig gewordener Schulden.

Da in der Regel nur in Perioden des Krieges oder unter andern der Capitalanhäufung mehr oder weniger ungünstigen Umständen öffentliche Anlehen erhoben werden, und die Nachfrage nach Capitalien zur unfruchtbaren Verwendung den Zinsfuß zu steigern geeignet ist, so haben die Regierungen schon aus diesem Grunde für solche Darlehen weit höhere Preise zu entrichten, als diejenigen sind, zu welchen sie, in ruhigen Zeiten und nach Herstellung des Gleichgewichtes zwischen ihren Einkünften und den Staatsausgaben, Capitalien sich verschaffen können. Häufig kommt aber in Perioden, welche Anlehen zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Verwaltung erfordern, noch der Mißcredit als weitere Ursache hinzu, welche die Regierungen nöthigt, höhere Zinsen zu bewilligen.

Der Privatmann, der unter ungünstigen Umständen eine Schuld contrahirte, steht beim Wechsel der Conjunctionen keinen Augenblick an, sich die Erleichterung zu verschaffen, wozu ihm das Sinken des Marktpreises der Capitalien oder die Befestigung seines

Nebe n u s, üb. d. Herabsetzung d. Zinsfußes etc.



Credits eine sichere Aussicht darbietet. Hat er zu einer Zeit, da der Zinsfuß bei hypothekarischer Sicherheit zu 5 Proc. stand, zu diesem Preise ein Capital aufgenommen, so säumt er nicht, sobald der Zinsfuß fällt, und Capitalien zu  $4\frac{1}{2}$ , 4 Proc. ausgedoten werden, von seinem Gläubiger die Herabsetzung der Zinsen zu verlangen, und sieht, wenn dieser seine Einwilligung verweigert, sich nach einem andern Darleher um. Noch weniger zaudert er, von dem erhöhten Zinse, den er im Augenblicke der Verlegenheit oder bei mislichen Vermögensverhältnissen dem Mißtrauen seines Gläubigers zugestehen mußte, sich zu befreien, sobald sich seine ökonomische Lage verbessert und sein Credit befestigt hat.

Weit entfernt diese Handlungsweise des Privatmanns, der stets dem billigsten Gläubiger den Vorzug gibt, zu tadeln, müßte man den, der nicht so handelt, vielmehr als schlechten Haushälter bezeichnen, der Nachlässigkeit oder Thorheit beschuldigen.

Können und sollen die Staaten ihren Gläubigern gegenüber das gleiche Verfahren beobachten? Gebieten ihnen etwa Rücksichten des Rechts, der Billigkeit oder der Politik ein anderes Benehmen? Oder liegen in ihrer Stellung gegen die Staatsgläubiger und in den Verhältnissen und Interessen der Finanzverwaltung besondere Schwierigkeiten, die den Regierungen beim Sinken des Zinsfußes nicht auf gleiche Weise oder gleich leicht, wie dem Privatgläubiger, die Verwandlung einer hochverzinslichen Schuld in eine minder lästige gestatten? Und wie lassen sich solche Schwierigkeiten beseitigen?

Ehe wir diese Fragen erörtern, um sofort auf einige concrete Fälle und insbesondere auf die in unserm großen westlichen Nachbarstaate zur Sprache gekommene Reduction überzugehen, die zum zweiten Male die Gemüther bewegte, und lebhaft Discussionen hervorrief, wollen wir nur einige Worte über die Natur der öffentlichen Fonds voranschicken, von welchen allein es sich hier handeln kann.



So mannichfaltig die Formen sind, unter welchen die Regierungen sich gegen ihre Darleiher verpflichten können, und welche in der That schon zur Anwendung gekommen sind, so bildet doch fast allerwärts eine Gattung von Fonds den bei weitem größten Theil der öffentlichen Schuld.

Diese am meisten verbreiteten Fonds rühren von jenen Anlehen her, für welche dem Darleiher ein, in Procenten der wirklich eingezahlten Summen oder eines Nominalcapitals ausgedrückter jährlicher Zins, ohne feste Bestimmung für die Rückzahlung des Capitals und unter Bedingung der Unaufkündbarkeit desselben, von Seite des Gläubigers bewilligt wird.

Wo das Recht des Staates zur Aufkündigung einer solchen Schuld in Frage gestellt wird, kann das Urtheil hierüber nur von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängen.

Nicht leicht wird aber dieses Recht ein Gegenstand des Zweifels oder Streites seyn können, da es in der Regel an ausdrücklichem Vorbehalt der Aufkündigung oder an allgemeinen, den Anlehen vorausgegangenen gesetzlichen Vorausbestimmungen nicht fehlt, und wo kein ausdrücklicher Verzicht des Staates vorliegt, der Vorbehalt, nach constanter Uebung oder nach der Natur der ursprünglichen Anlehens-Geschäfte, als verstanden angenommen werden muß.

Betrachtet man aber die Art und Weise, wie in der Regel solche Anlehen vollzogen wurden, so ist in der That in Beziehung auf die Hauptmasse der europäischen Schulden gar kein Zweifel gedenkbar.

In der Regel wurde nämlich dem Gläubiger ein, die wirklich dargeliehene Summe weit übersteigendes Nominalcapital verschrieben, wovon er die festgesetzte Rente zu beziehen hatte.

Solche Nachlässe an den Nominalcapitalien haben bekanntlich insbesondere bei den zahlreichen größern und kleinern Anlehen statt gefunden, die in der letzten Kriegsperiode und in einer Reihe von



Jahren, nach Herstellung des allgemeinen Friedens, von fast allen europäischen Staaten erhoben wurden.

So betrug der Unterschied zwischen den dargeliehenen Summen und den Nominalcapitalien bei den in den ersten Friedensjahren, von den meisten Continentalstaaten erhobenen Anlehen selten weniger, als 25—30 Proc., und in jenen Ländern, wo die stärksten Anlehen erhoben wurden, noch weit mehr und bis zu 45 Proc.

Es ist klar, daß der Darleiher, welchem für eine eingezahlte Summe von 55 oder 75 ein zu 5 Proc. verzinsliches Nominalcapital von 100 verschrieben wird, und dem hiernach von seinem wirklichen Darleihen effectiv 9%, und 6% Proc. Zinsen zu entrichten sind, so lange die Rückzahlung des Capitals nicht zu erwarten hat, als der Preis dieser Effecten, in Folge des Sinkens des Zinsfußes und des wachsenden Vertrauens, nicht das *Pari* erreicht oder übersteigt.

Wenn der Börsenpreis auch auf 92 und 95 steigt, und es der Regierung ein Leichtes wäre, Capitalien zu 5½ Proc. zu erhalten, so kann sie sich der unter weit lästigeren Bedingungen contrahirten Schuld nicht entledigen, da sie in Folge einer Aufkündigung dem Schuldner nicht die wirklich geliehenen Summen, sondern den Betrag der verbrieften oder eingeschriebenen Nominalcapitalien abzutragen hätte, oder, mit andern Worten, dem alten Gläubiger gegenüber sich von einer Rente von 5 nur gegen Darlegung eines Capitals von 100 liberiren könnte, während sie dem neuen Gläubiger 5½ Proc. für ein Darlehen von 100 bewilligen müßte.

Dieses ihnen beim anfänglichen Sinken des Miethgeldes der Capitalien gesicherten vollen Genusses der ursprünglichen Zinsen erfreuen sich die Staatsgläubiger von Rechts wegen. Von Rechts wegen erfreuen sie sich auch des Vortheils, daß beim weiter fortschreitenden Sinken des Miethgeldes der Capitalien eine *Reduction* den effectiven Zinsbezug von der wahren ursprünglichen Dar-



lehenssumme nur in einem, nach Verhältniß der Größe des eingetreteneu Sinkens des Zinsfußes, mehr oder weniger unbedeutenden Maße afficiren kann.

Wer für 5 Proc. tragende Papiere 55 bis 75 bezahlt hat, und beim Sinken des Zinsfußes auf 4 Proc. mit der Reduction bedroht ist, kann durch diese Maßregel für das Nominalcapital nur eine Rente von 1 verlieren, und er fährt daher fort, für das ursprünglich gelieferte Capital in der That  $7\frac{75}{55} = 5\frac{1}{3}$  Proc. zu beziehen, wenn er nicht einen Gewinn am Capital von 45 — 25 realisirt.

Daß er auf solche Weise nicht, wie im gewöhnlichen Privatverkehr, mit dem Sinken des Zinsfußes die Heimzahlung des wirklich dargeliehenen Capitals oder die Reduction seiner Zinsbezüge zu erwarten hat, verdankt er der vertragsmäßigen Bestimmung eines die Darlehenssumme übersteigenden Nominalcapital.

Diese Bestimmung hätte aber gar keinen Sinn und Zweck, wenn sie der Regierung als Schuldnerin, wo dieß in den Anlebensbedingungen auch nicht gerade buchstäblich ausgedrückt ist, nicht das Recht gäbe, dem Gläubiger zu kündigen, und sich durch die Darlegung des Nominalcapital zu befreien. Denn wozu die Benennung eines Capital, wenn weder der Gläubiger, wie anerkannt ist, noch auch der Schuldner kündigen darf? Die Bezeichnung der aus einem solchen eigentlichen Rentenkauf entspringenden Schuld nach dem Verhältniß der Rente zum wirklichen Schuldcapital ließe sich noch als etwas Zufälliges, wenn man will, als natürliche Beziehung auf eine Thatsache erklären. Allein die Bezeichnung eines Nominalcapital läßt sich gar nicht anders, als in dem Sinn des gewöhnlichen Darleihvertrages verstehen.

Ob man aber das Verhältniß der Staatsgläubiger zum Staate nach den positiven Grundsätzen des Vertragsrechts oder zufolge einer Ansicht, welche jenem Verhältnisse eine staatsrechtliche Grund-



lage gibt, nach allgemeinen Regeln der Gerechtigkeit beurtheilen mag, ist in Beziehung auf die Frage über das Aufkündigungsrecht in so fern ganz gleichgültig, als es jedenfalls auch im letzten Falle dieser Regel nicht widersprechen kann, wenn der Staat von einem unbedingten Vorbehalt, der zwischen beiden Theilen verstanden war, wirklich Gebrauch macht.

Wo das Aufkündigungsrecht des Staates in Zweifel gezogen wurde, fehlte es indessen nicht an Scheingründen. So diente in Frankreich zur Erregung solcher Zweifel die Benennung: immerwährende Rente, welche man der verzinslichen Schuld im Gegensatz von der Leibrenten-Schuld des Staates beigelegt hatte, und deren Bedeutung sich historisch nachweisen ließ.

Nicht selten enthalten die Anlehensbedingungen einen ausdrücklichen Verzicht des Staates auf die Befugniß zur Aufkündigung für eine bestimmte Zeit. Daß in solchem Falle der Ablauf dieser Zeit abgewartet werden muß, versteht sich von selbst. \*

\* Wo er ausdrücklich auf die Aufkündigung für immer verzichtet hatte, würde ihm nur der freiwillige Rückkauf übrig bleiben, um ein künftiges Sinken des Zinsfußes zur Reduction der Schuld benutzen zu können, die er zum Zweck der Ablösung contrahirt. Eine Erklärung der Ablöslichkeit solcher von beiden Seiten ursprünglich, als unablöslich, constituirten Renten im Wege des Gesetzes würde, wenn eine solche Maßregel nicht den Staatsgläubigern gegenüber den Charakter der Willkür erhalten sollte, alle Renten gleicher Art treffen müssen, und einem ganz andern Gebiete, als dem der Credit-Operationen angehören. Sie würde dem Staate, wenn das Ablösungsgesetz den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit entspräche, welche die Gesetzgebung nicht verletzen darf, wenigstens für die Gegenwart keinen pecuniären Gewinn bringen, weil er den wahren Werth der Rente als Ablösungssumme bestimmen müßte. Geschehe aber dieß, so würde er für eine Rente von 5, wenn der Zinsfuß auf 4 oder 3 gefallen ist, 125 — 133 bezahlen und keine Reduction bewirken.